

Satzung der Gemeinde Domersleben über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Auf Grund der Gemeindeordnung vom 05. Oktober 1993 §§ 3 und 6, sowie des Kommunalabgabengesetzes §§ 2 und 3 vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Domersleben in seiner Sitzung am 12. September 2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden in ihrem Gebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Veranstaltungen, bei denen Filme, Videokassetten, Bildplatten oder ähnliche Bildträger mit brutalen oder sexuellen Vorgängen in übersteigerter Form anreißerischer oder aufdringlich selbstzweckhafter Form vorgeführt werden, es sei denn, dass sie von der obersten Landesbehörde gemäß § 6, Absatz 3, Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25. 2. 1985 (BGBl. I. S. 425) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 10. 1994 (BGBl. I. S. 3186) gekennzeichnet worden ist.
5. Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen, sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), als Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an

der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme (Absatz 4) zu erheben ist.

4. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.
2. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist, nicht aufgedruckt ist oder sonstige Ausweise vorliegen.
3. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert bzw. abweichend davon geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsentgelte.
4. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
5. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten und sonstigen Ausweise sind den Teilnehmern zu belassen.
2. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
3. Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
4. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1-4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1 Nr. 1) | 10 v.H. |
| 2. bei Filmvorführungen u.ä.
(§ 1 Nr. 4) | 30 v.H. |
| 3. in allen anderen Fällen
(§ 1 Nr. 2,3 und 5) | 20 v.H. |

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
3. Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
4. Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschsteuer

§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellen in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen je Gerät | 15,00 € |
| b) bei Aufstellen in Spielhallen je Gerät | 20,00 € |
| 2. Geräte mit Gewinnmöglichkeiten | |
| a) bei Aufstellen in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen je Gerät | 30,00 € |
| b) bei Aufstellen in Spielhallen je Gerät | 50,00 € |
| 3. Musikautomaten | 8,00 € |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je Gerät | 150,00 € |

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme eines in § 9 bezeichneten Gerätes.
2. Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig.
3. Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 9, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben.

§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Steuerpflichtige Veranstaltungen gemäß § 1, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, werden nach der Größe des benutzten Raumes besteuert, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind, die Durchführung der Kartenbesteuerung nicht hinreichend überwacht werden kann oder sich dabei ein höherer Betrag als bei der Kartenbesteuerung ergibt.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege anzurechnen.

3. Die Steuer beträgt 0,30 € bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 0,50 € für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die ganz oder teilweise im Freien gelegenen Veranstaltungsflächen werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
4. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

Steuer nach der Roheinnahme

§ 12 Steuer nach der Roheinnahme

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.
2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Absatz 4, sowie § 8 Absatz 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Meldepflichten

1. Vergütungen im Sinne von § 1 sind bei der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
2. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmen kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Absatz 1 bis 4, § 8 Absatz 2 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach §§ 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 02. Dezember 1998 außer Kraft.

Domersleben, den 13. September 2001

R e w w e r
Bürgermeister

Siegel